

Vorlage Nr. VI/ 41/2022  
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 0

## **Straßenausbaubeiträge nach dem Ortsgesetz über die Erhebung von Beiträgen nach § 17 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Bremerhaven (Straßenbaubeitragsortsgesetz / StBBOG) Abrechnung der Umstellung der Straßenbeleuchtungsanlagen auf LED-Technik**

### **A Problem**

Am 01.10.2017 erfolgte der Übergang der Betriebsführung der Straßenbeleuchtung von der Firma swb Beleuchtung GmbH (Bremen) auf die Firma enercity Contracting GmbH (Hannover). Grundlage dessen ist der Betriebsführungsvertrag der öffentlichen Straßenbeleuchtung in der Stadt Bremerhaven mit einer Vertragslaufzeit von 20 Jahren ab dem 01.10.2017 bis zum 30.09.2037.

Ziel ist es eine sichere, preisgünstige, effiziente und umweltfreundliche Beleuchtung zu gewährleisten. Unter anderem ist in dem Vertrag geregelt, dass 98 Prozent der rund 12.500 Leuchten ausgetauscht und auf LED-Technik umgestellt werden. Das erfolgt mit dem hauptsächlichen Ziel, ca. 68 Prozent des bisherigen Energiebedarfs für die Beleuchtung einzusparen und somit CO<sub>2</sub> Emissionen einzusparen.

Mittlerweile sind über 6.000 Leuchten auf LED umgerüstet. Das Beleuchtungsniveau ist im Beleuchtungsvertrag nach Straßenklassen vertraglich festgelegt.

In der Regel entspricht das vertraglich geschlossene Beleuchtungsniveau in den Straßen weiterhin dem bisherigen Niveau. Das Prinzip der Beleuchtungserneuerung in Bremerhaven bei der Umrüstung auf eine LED-Beleuchtung ist, dass die im Jahre 2015 mobile Beleuchtungsstärkeerfassung als Richtwert einzuhalten bzw. die Mindestwerte von 2 Lux zu realisieren sind. Im Rahmen der Befahrung aller Straßen im Jahr 2015 zur Ermittlung des vorhandenen Beleuchtungsniveaus wurden jedoch u. a., dass Alter der Leuchten und die Wetterbedingungen außer Acht gelassen. Daher kann es in Einzelfällen zu Abweichung des Beleuchtungsniveaus kommen.

Voraussetzung für eine Verbesserung i. S. d. § 1 StBBOG ist eine verbesserte Straßenausleuchtung. Beitragsrechtlich können Maßnahmen an einzelnen Teileinrichtungen einer Erschließungsanlage – hier also an der Beleuchtungsanlage – Auslöser einer Erhebung von Straßenausbaubeiträgen sein, wenn eine Verbesserung vorliegt. Nach der bisherigen Rechtsprechung liegt eine Verbesserung vor, wenn sich die Beleuchtungsstärke signifikant erhöht und/oder die öffentlichen Verkehrsflächen gleichmäßiger ausgeleuchtet werden, etwa durch Veränderung der Mastabstände durch den Einbau zusätzlicher Lichtpunkte. Die Verbesserung ist von der Gemeinde nachzuweisen

Problematisch bei einer Veranlagung zu Straßenausbaubeiträgen ist die Vorher-Nachher-Betrachtung hinsichtlich der Beleuchtungsstärke. Die Rechtsprechung stellt darauf ab, dass die Bewertungskriterien vergleichbar sein müssen, d.h. die Lux-Werte müssen entweder vor- und nachher vor Ort gemessen oder aber vor- und nachher mathematisch berechnet werden. Es liegen für die alte Beleuchtungsanlage nur Vor-Ort-Messungen als mobile Beleuchtungsstärkenerfassung aus dem Jahr 2015 vor, die aufgrund der Ungenauigkeiten, die z.B. auf Hindernisse auf der Fahrbahn (parkende Autos), beleuchtete Werbetafeln/Schaufenster und Wetterbedingungen zurückzuführen sind, für eine Bewertung nur zur Orientierung gelten kann.

Die Beleuchtungsstärke durch die neuen LED-Leuchten wird hingegen rechnerisch hergeleitet bzw. nachgewiesen. Eine vergleichbare Messung vor Ort gestaltet sich grundsätzlich schwierig, da die Licht- und Wetterverhältnisse (Mond einstrahlung, klarer/bedeckter Himmel, Jahreszeit, Witterung) selten identisch sind. Um den rechtssicheren Nachweis der Verbesserung zu führen, müssen jedoch die auf der Straße vorherrschenden Beleuchtungsstärken bei Einsatz der „alten Leuchte“ und der neuen LED-Leuchte verglichen werden.

Eine nachträgliche mathematische Berechnung der alten Beleuchtung ist nur vereinzelt möglich, da hierzu die notwendigen Angaben (genauer Leuchtentyp, Herstellungsjahr, verwendete Abstrahl-optik, Leuchtenabdeckung, Lichtstrom, Wartungsfaktor) meist nicht vollumfänglich vorliegen und zudem die für lichttechnische Berechnungen notwendigen leuchtenspezifischen Eulumdat-Dateien (digitale Lichtstärkeverteilungskurve) nicht mehr verfügbar sind (Leuchten teilweise über 50 Jahre alt, Hersteller nicht mehr am Markt vorhanden). Eine von einem Ingenieurbüro vorgenommene Vergleichsberechnung für fünf Straßen bestätigt die Schwierigkeiten der Vergleichbarkeit. Teilweise mussten Annahmen getroffen werden, da notwendige Daten nicht mehr zur Verfügung stehen.

Die Ergebnisse dieser Berechnungen zeigen durchgehend, dass die Ergebnisse der 2015 durchgeführten mobilen Messung durchweg bei allen Straßen niedriger liegen. Somit ist ein Vergleich der damals gemessenen Situation mit der vertraglich geschuldeten Beleuchtungsstärke nicht mit hinreichender Genauigkeit möglich. Des Weiteren haben die Berechnungen ergeben, dass die Beleuchtungsstärke an der alten Beleuchtungsanlage zum Zeitpunkt der damaligen Erstellung im Grunde dem entspricht, was auch jetzt vertraglich geschuldet ist.

Somit sind voraussichtlich nur in einigen wenigen Straßen tatsächlich Verbesserungen bezüglich der Beleuchtungsstärke entstanden. Auch eine Erhöhung der Gleichmäßigkeit der Beleuchtung ist aufgrund der beibehaltenen Lichtpunktstandorte/-anzahl i. d. R. nicht gegeben.

Somit besteht bei Veranlagung zu Straßenausbaubeiträgen durch das Baureferat gemäß § 17 Abs. 1 BremGebBeitrG i.V.m. § 1 StBBOG aufgrund der nicht gerichtsfesten Nachweisbarkeit einer Verbesserung ein erhebliches Rechtsrisiko.

Für die Jahre 2017-2021 sind insgesamt rd. 4.600 Leuchten in 218 Straßenzügen für insgesamt rd. 2,60 Mio. € ausgetauscht worden. Aufgrund der anzunehmenden Verbesserung zwischen der gemessenen und der berechneten Lichtstärke könnten eventuell 48 Straßen mit einer erwarteten Beitragshöhe von rd. 360.000 € abgerechnet werden. Von diesen 48 Straßen sind fünf Straßen detaillierter untersucht worden. Nach dem vorliegenden Gutachten besteht nur bei einer Straße eine Verbesserung von 0,5 Lux. In den anderen vier Straßen konnten rechnerisch keine Verbesserungen nachgewiesen werden.

Aufgrund der oben dargestellten schwierigen Situation der Vergleichbarkeit und dem Ergebnis der fünf exemplarisch untersuchten Straßen zeigt sich, dass voraussichtlich nur wenige Straßen veranlagt werden können. Die zu veranlagenden Eigentümer/innen würden voraussichtlich mit einem Preis von ca. 0,44 €/m<sup>2</sup> abgerechnet werden.

Im Übrigen konnten für die energetische Sanierung der Straßenbeleuchtung und der damit einhergehenden Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit für die Jahre 2018-2022 insgesamt rd. 430.000€ Fördermittel eingeworben werden. Diese Mittel müssten bei einer Veranlagung der entsprechenden Straße ggf. teilweise zurückgezahlt werden.

### **B Lösung**

Der Magistrat beschließt, dass auf die Veranlagung zu Straßenausbaubeiträgen durch das Baureferat gemäß § 17 Abs. 1 BremGebBeitrg i.V.m. § 1 StBBOG aufgrund der nicht gerichtsfesten Nachweisbarkeit einer Verbesserung der Beleuchtungssituation durch die Umstellung der Straßenbeleuchtungsanlagen auf LED-Technik verzichtet wird.

### **C Alternativen**

Keine, die empfohlen werden kann.

### **D Auswirkungen des Beschlussvorschlags**

Personalwirtschaftliche und klimaschutzrelevante Auswirkungen sowie Hinweise auf eine Gleichstellungsrelevanz sind nicht gegeben. Ausländische Mitbürger sind von diesem Beschlussvorschlag nicht in besonderer Weise betroffen. Auf die besonderen Belange der Menschen mit Behinderungen wirkt sich dieser Beschlussvorschlag nicht aus. Das gilt auch für die besonderen Belange des Sports.

Die finanziellen Auswirkungen können nur schwer beziffert werden. Bei einer pauschalen Betrachtung wird davon ausgegangen, dass im Falle einer Umrüstung der Straßenbeleuchtung eine signifikante Verbesserung für die vermeintlich beitragspflichtigen Grundstückseigentümer in 22 % der Maßnahmen vorliegt. Der städtische Finanzierungsaufwand läge in diesen Fällen bei ca. 20.000 € pro Erschließungsanlage. Dem ist jedoch gegenüber zu stellen, dass das Amt für Straßen- und Brückenbau für die energetische Sanierung der Straßenbeleuchtung vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit in den Jahren 2018 bis 2022 Zuwendungen in Höhe von bis zu 430.000 € erhalten hat bzw. wird.

### **E Beteiligung / Abstimmung**

Baureferat, Rechnungsprüfungsamt, Rechtsamt

### **F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG**

Geeignet. / Es besteht eine Informationspflicht nach dem BremIFG.

### **G Beschlussvorschlag**

Der Magistrat beschließt, dass auf die Veranlagung zu Straßenausbaubeiträgen durch das Baureferat gemäß § 17 BremGebBeitrg i.V.m. § 1 StBBOG aufgrund der nicht gerichtsfesten Nachweisbarkeit einer Verbesserung der Beleuchtungssituation durch die Umstellung der Straßenbeleuchtungsanlagen auf LED-Technik verzichtet wird.

gez.  
Schomaker  
Stadtrat